

Geschäftsordnung der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission des Burgenländischen Landesverbandes für Psychotherapie (BLP)

§ 1 Die Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission des BLP

Die Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission des BLP setzt sich aus drei Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zusammen, von denen eine/einer zum Vorsitz gewählt wird.

Die Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission als Organ vom BLP ist in seinen Tätigkeiten unabhängig und weisungsfrei.

§ 2 Aufgaben der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission

Aufgabenbereiche

Information bei Anfragen von Klientinnen/Klienten, Angehörigen und Kolleginnen/Kollegen über alle berufsethischen Fragen rund um die Psychotherapie,

Bearbeitung von Beschwerden,

Entscheidung über die Lösung der Beschwerde (entweder interne Lösung, die vom der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission erarbeitet wurde, oder Weiterleitung an das aktuell zuständige Bundesministerium),

Erstellung einer jährlichen Statistik,

Erstellung eines Tätigkeitsberichts an die Generalversammlung und an den Vorstand des BLP,

Mitarbeit einer delegierten Person aus der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission im Berufsethischen Gremium (BEG) des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).

Arbeitsaufteilung

Jedem Mitglied obliegt die Verantwortung der Entgegennahme und Bearbeitung der elektronischen Anfragen pro Quartal.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission sind (gem. § 15 des Psychotherapiegesetzes) zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihre Tätigkeit anvertrauten oder bekannt gewordenen Fakten und Geheimnisse verpflichtet. Dies gilt auch über das Ende der Tätigkeit in diesem Gremium hinaus.

§ 4 Befangenheit

Befangenheiten aller Art sind von allen Mitgliedern sofort zu melden und schließen das Mitglied von einer Mitarbeit in der betroffenen Angelegenheit automatisch aus.

Für den Fall, dass eine Beschwerde ein Mitglied der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission betrifft, ist die Beschwerde unverzüglich an die entsprechende Stelle eines anderen Landesverbandes für Psychotherapie weiterzuleiten.

§ 5 Datenschutz

Entsprechend des Umgangs mit den Daten aus der psychotherapeutischen Arbeit wird für die Daten aus der Beschwerdearbeit ein aktuelles Datenverarbeitungsregister erstellt.

§ 6 Haftung

Die Mitglieder der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission sind im Rahmen ihrer Tätigkeit über eine Gruppenversicherung Haftpflicht versichert.

Diese Versicherung existiert zwischen dem ÖBVP und einem Versicherungsinstitut.

Änderungen der Namen der Mitglieder der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission sind dem Büro des BLP zu melden und werden von dort an den ÖBVP weitergeleitet. Einmal im Jahr, nämlich bei der Herbstsitzung des BEG des ÖBVP wird die Liste nochmals überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

§ 7 Wahl der Mitglieder der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission

Die Mitglieder der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission werden der Landesversammlung vorgeschlagen und von dieser für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bestätigt; eine Wiederwahl sowie Kooptierung durch die Mitglieder der Kommission ist möglich. Neue Mitglieder werden der Landesversammlung für die Wahl vorgeschlagen

§ 8 Unvereinbarkeiten

Es besteht eine Unvereinbarkeit zwischen der Tätigkeit in der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission und gleichzeitiger Tätigkeit im Vorstand des BLP.

§ 9 Sitzungen

Die/der Vorsitzende der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission beruft die Sitzungen nach Bedarf ein.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Sitzung statt.

Die/der Vorsitzende hat diese schriftlich, spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Zeit, Ort und den festgelegten Tagesordnungspunkten einzuberufen.

Diese Tagesordnungspunkte sind vor der Aussendung mit den Mitgliedern abzuklären.

Zeigt sich Bedarf können die Mitglieder der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§ 10 Protokolle der Sitzungen

Von jeder Sitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Folgendes hat dieses zu enthalten:

- Tagesordnung
- Datum, Ort und Zeit
- die Namen der anwesenden Mitglieder
- die Namen der entschuldigter und nicht entschuldigter Mitglieder
- den Namen der Protokollführerin/des Protokollführers
- die behandelten Themen
- Datum, Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Sitzung des BEG des BLP

Das schriftliche Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen von der Schriftführerin/dem Schriftführer an die Mitglieder der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission per Mail gesendet.

In der darauffolgenden Sitzung werden eventuelle Änderungsvorschläge bezüglich des Protokolls eingebracht und beschlossene Änderungen im neuen Protokoll des laufenden Arbeitstreffens vermerkt.

Das Protokoll gilt nach Abstimmung als genehmigt.

Namen von einer Beschwerdeführerin/ einem Beschwerdeführer und beschwerten Personen werden aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nicht in das Protokoll aufgenommen.

§ 11 Ablauf der Bearbeitung einer Beschwerde

Anfragen oder Beschwerden können per Telefon, per Mail (beschwerden@blp.at), oder per Post (an die Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission des BLP, aktuelle Adresse des BLP) eingebracht.

Der Erhalt der Anfrage wird mit gleichzeitiger Aufklärung über die Zuständigkeit oder Nicht Zuständigkeit und über eine Aufklärung betreffend Datenschutz bestätigt. Nach Möglichkeit wird gebeten, eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung zu verfassen.

Dazu können die Beschwerdeführerin/ der Beschwerdeführer sowie die beschwerte Person jeweils zu einem persönlichen Gespräch geladen werden. Von einer Frage oder Beschwerden betroffener Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind verpflichtet, an der Klärung aktiv mitzuwirken (siehe dazu Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Stand Juli 2017 unter IX.).

Über das Gespräch ist ein Protokoll mit Ort, Datum, den Namen der anwesenden Personen, dem Namen der Protokollführerin/ des Protokollführers und den betreffenden Inhalten zu erstellen.

Alle im Protokoll enthaltenen Beschwerden sind im Konjunktiv zu formulieren.

Entweder wird das Protokoll direkt verfasst und von allen unterzeichnet, oder nachträglich an alle Beteiligten zur Korrektur und zur Unterzeichnung gesendet.

§ 12 Beschlussausfertigung

Die aus der Bearbeitung resultierenden Lösungen der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission sind nach spätestens 4 Wochen mit der Beschwerdeführerin/ dem Beschwerdeführer und der beschwerten Person zu kommunizieren, um eine Lösung lt. § 2 GO BEG des BLP zu ermöglichen.

Beispiele für Lösungen sind eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung, die Auflage der Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Selbsterfahrungs- oder Supervisionsstunden oder der Besuch einer Fortbildung zu einem bestimmten Thema.

Bei größeren Vergehen wird die Beschwerde an die Juristinnen und Juristen des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit weitergeleitet, um dort bearbeitet zu werden.

§ 13 Dokumentation im Zusammenhang mit einer Anfrage/Beschwerde

Alle Handlungen und Informationen im Zusammenhang mit einer Anfrage oder Beschwerde müssen schriftlich aufgezeichnet werden.

Jedes Mitglied der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission hat eine eigene Liste darüber zu führen, in der Name des/der fragenden oder sich beschwerenden Person, Eingangsdatum, Inhalt und Verlauf der Beschwerde dokumentiert werden.

In einer ordentlichen Sitzung der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission und am Ende eines Arbeitsjahres werden alle Fälle gesammelt.

Sie dienen als Grundlage für die jährliche österreichweite Statistik

§ 14 Statistik des BEG des BLP

Die Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission führt eine jährliche Statistik über die zu bearbeitenden Fälle (§2, 1) c). Die/der Vorsitzende der Kommission übermittelt diese Statistik an die zuständige Person des BEG des ÖBVP.

§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung (GO) der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission

Änderungen und Ergänzungen der GO sind mit einer 2/3 Mehrheit in der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission möglich.

Die sodann geänderte Geschäftsordnung wird an den Vorstand des BLP weitergeleitet, mit dem Ersuchen, diese an alle BLP Mitglieder zu versenden.

§ 16 Vertretung im Berufsethischen Gremium (BEG) des ÖBVP

Die Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission entsendet eine/einen Delegierte/Delegierten in das Berufsethische Gremium des ÖBVP.

Falls die delegierte Person verhindert ist, kann diese von einem anderen Mitglied der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission vertreten werden.

Im Sinne einer Öffnung und einer kontinuierlichen Arbeitsfähigkeit des BEG des ÖBVP kann neben der delegierten Person fallweise eine weitere Mitarbeiterin/ ein weiterer Mitarbeiter der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission an den Sitzungen des BEG des ÖBVP teilnehmen (lt. GO des BEG des ÖBVP, Pkt. 3).

Die delegierte Person arbeitet gemeinsam im Team des BEG des ÖBVP an den anfallenden Aufgaben mit.

Diese sind beispielsweise

- die quantitative und qualitative Bearbeitung von Beschwerdefällen aus den Landesverbänden und die damit verbundene Auseinandersetzung über Berufspflichten und –rechte, sowie Berufsethik
- die Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung für bestimmte Themenbereiche, wie Treffen mit dem Gesundheitsministerium, Beiträge in

- den NEWS des ÖBVP, Fortbildung für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Beschwerde- und Ethikeinrichtungen.
- Österreichweite Statistik über die anfallenden Anfragen und Beschwerden, Aktualisierung der Liste der Haftpflichtversicherung, etc.

§ 17 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit in der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission ist ehrenamtlich und wird mit einer Aufwandsentschädigung, die mit dem Vorstand bzw. der Generalversammlung vereinbart wurde, abgegolten.

Es soll eine einheitliche Aufwandsentschädigung in den Berufsethischen Gremien aller Bundesländer angestrebt werden.